

	Vorlagen-Nr.	
	0182-HFA/2024	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlagen HFA

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 3	32	

Betreff
Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 11000.570200 – Ordnungsbehördliche Bestattungen – in Höhe von 24.000 €

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	04.12.2024	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 11000.570200 – Ordnungsbehördliche Bestattungen			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberes -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung	130.000,00		130.000,00
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel	124.505,63		124.505,63
./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel	5.494,37		5.494,37
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss	24.000,00		24.000,00
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

frühere Vorlagen:

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt Ja

Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check

 Nein**Entscheidung erforderlich bis: 04.12.2024****I. Beschlussvorschlag**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eisenach beschließt:

Die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 11000.570200 – Ordnungsbehördliche Bestattungen – in Höhe von 24.000,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in Höhe von 14.260,45 € in der Haushaltsstelle 11000.260200 – Bußgelder und sonstige Ordnungswidrigkeiten und durch Mehreinnahmen in Höhe von 9.739,55 € in der Haushaltsstelle 11000.168100 –Erstattungen von übrigen Bereichen (Bestattungskosten).

II. Begründung

Gem. § 18 Abs.1 des Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) sind zunächst die Angehörigen eines Verstorbenen bestattungspflichtig.

Sind Bestattungspflichtige im Sinne des § 18 Abs 1 ThürBestG nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat gem. § 18 Abs. 2 ThürBestG die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen.

Die Fallzahlen der Sterbefälle ohne bestattungspflichtige Angehörige sind im Vergleich zu den Vorjahren weiter gestiegen. Bis November liegt die Fallzahl bereits bei 39, im Kalenderjahr 2023 waren es insgesamt 35!

Der veranschlagte Haushaltsansatz ist bereits erreicht. Um die aus § 18 Abs. 2 ThürBestG resultierenden Bestattungspflicht der Ordnungsbehörde nachzukommen, ist zunächst eine überplanmäßige Erhöhung in Höhe von 24.000 € erforderlich.

Die Kosten pro Bestattung liegen derzeit bei ca. 3.600,00 Euro. Rein rechnerisch ergibt sich aus den 39 Bestattungen bereits eine Summe von ca. 140.400,00 €.

Die Diskrepanz ist dadurch zu erklären, dass zunächst nur die Kosten für die Einäscherung von ca. 1.600 €, kassenwirksam werden. Danach hat die Ordnungsbehörde sechs Monate Zeit, bestattungspflichtige Angehörige zu ermitteln, bevor die Beisetzung zu erfolgen hat und somit diese Kosten kassenwirksam werden, § 17 Abs. 3 ThürBestG.

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister